

BGer 5A_97/2019 vom 29. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_97_2019

FR: TF 5A_97/2019 du 29 août 2019

IT: TF 5A_97/2019 del 29 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde, welche als Rechtsmittelinstanz über verschiedene betriebsamtliche Vorkehren befunden hat. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben, womit die subsidiäre Verfassungsbeschwerde entfällt (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1, Art. 113 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde in französischer Sprache abgefasst, was durchaus zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das Verfahren wird wie üblich in der Sprache des angefochtenen Entscheides geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Schuldnerin durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und daher zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.4

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.5

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Neue Begehren sind unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 2

Anlass zum vorliegenden Verfahren geben eine Reihe von verfahrensrechtlichen Aspekten bei der Beurteilung der Beschwerden betreffend die Nachführung des Betriebsregisters und die Löschung von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch durch die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde über das Betriebsamt.

E. 2.1

Nicht einzugehen ist auf die allgemeinen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen und zur Tragweite der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Auch der Vorwurf der Beschwerdeführerin, dass die Zwangsverwertung ihrer Liegenschaft in Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren

durchgeführt worden sei und zu einer missbräuchlichen Enteignung ihres Eigentums geführt habe, stellt eine blosser Kritik an der Amtsführung des Betreibungsamtes und der Rechtsprechung der Aufsichtsbehörden dar. Die einzelnen Etappen der Zwangsverwertung sind bereits Gegenstand verschiedener Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden und dem Bundesgericht gewesen: Darauf ist nicht zurückzukommen. Daran ändert auch der wiederholte Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Behörden träten ihr gegenüber nicht unbefangen auf, nichts. Das Bundesgericht kann einzig rechtsgenügend begründete Rügen behandeln, die mit dem konkreten Streitgegenstand zu tun haben (E. 1.4; Urteil 5A_854/2018 vom 7. Januar 2019 E. 3.1).

E. 2.2

Die Vorinstanz hielt vorab fest, dass das Urteil des Bezirksgerichts vom 19. November 2018 durchaus ein taugliches Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde nach Art. 18 Abs. 1 SchKG darstelle. Indes habe die Beschwerdeführerin dieses Urteil beim Bezirksgericht angefochten, welches für die Behandlung der Beschwerde nicht zuständig sei. Da dieses Vorgehen bewusst und entgegen der unmissverständlichen Rechtsmittelbelehrung erfolgt sei, habe das Bezirksgericht die Beschwerde vom 22. November 2018 nicht an die obere Aufsichtsbehörde weiterleiten müssen und die Eingabe habe nicht fristwährend gewirkt. Damit erwiesen sich die drei Beschwerden vom 12. und 13. Dezember 2018 gegen das Urteil vom 19. November 2018 als verspätet. Indes mache die Beschwerdeführerin ausschliesslich die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils geltend und verlange die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an das Bezirksgericht. Zu prüfen seien daher einzig die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Nichtigkeitsgründe.

E. 2.2.1

Die Vorinstanz führte aus, die Beschwerdeführerin bringe vor, dass das Bezirksgericht in der Sache entschieden habe, ohne zuvor ihr Ablehnungsgesuch zu behandeln. Ein solches Vorgehen führe - entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin - selbst dann nicht zur Nichtigkeit des angefochtenen Entscheides, wenn das Ausstandsbegehren zu Unrecht nicht vorgängig beurteilt worden sei. Genauso wie ein Ausstandsgesuch verwirkt sei, wenn es nicht unverzüglich gestellt werde, müsse ein Entscheid, der vor der Behandlung des Ausstandsgesuchs gefällt werde, fristgerecht mit Beschwerde angefochten werden. Sei dies nicht der Fall, so gelte ein allfälliger Mangel als geheilt, wenn nicht der Ausstandsgrund bereits zur Nichtigkeit der Amtshandlung führe. Ein solcher Fall liege jedoch nicht vor.

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin geht auf diese Begründung mit keinem Wort ein. Sie besteht darauf, dass das Ausstandsgesuch gegen die Richter des Bezirksgerichts von ihr gut begründet worden sei. Insbesondere der Umstand, dass die Liegenschaft für nicht existierende Schulden verwertet und sie mit ihrer Familie nach der Versteigerung ausgewiesen worden sei, lasse Zweifel an der Unbefangenheit der Richter aufkommen. Mit dieser Sichtweise verkennt die Beschwerdeführerin, dass es vorliegend nicht um die beschwerdeweise Prüfung ihres Ausstandsgesuchs geht, sondern um die Frage der Nichtigkeit des angefochtenen Urteils.

E. 2.3

Im Weiteren hielt die Vorinstanz dafür, dass dem Bezirksgericht keine Verletzung von Verfahrensrechten vorzuwerfen sei.

E. 2.3.1

Die Eingaben der Gegenpartei seien - so die Vorinstanz - der Beschwerdeführerin zugestellt worden und sie habe dazu auch unaufgefordert Stellung nehmen können. Aufgrund der zahllosen Verfahren, die sie vor dem Bezirksgericht bereits geführt habe, sei ihr die Wahrnehmung des Replikrechts durchaus geläufig.

E. 2.3.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin einzig vor, sie habe sich zu den Beweisen des Betreibungsamtes nicht äussern können. Zudem habe das Bezirksgericht die von ihr eingereichten Beweise nicht beachtet. Insgesamt sei sie nicht eingeladen worden, am erstinstanzlichen Verfahren teilzunehmen. Dieser allgemein gehaltene Vorwurf lässt nicht erkennen, inwiefern der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren der Beschwerdeführerin verletzt sein sollte.

E. 2.4

Nicht eingetreten ist die Vorinstanz auf das sinngemäss erhobene Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihr (auf Diskette oder USB-Stick) einen Auszug aus dem Betreibungsregister bzw. eine Auflistung der entgegengenommenen Zahlungen und deren Verwendung auszustellen. Nach Auffassung der Vorinstanz handelt es sich um einen (erstmal im Verfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde gestellten) neuen und damit unzulässigen Antrag.

E. 2.4.1

Die Beschwerdeführerin hält diesen Antrag nach wie vor für gerechtfertigt. Ihrer Ansicht nach bestehen Widersprüche zwischen den Angaben des Betreibungsamtes und den ihr vorliegenden Quittungen sowie den Bestätigungen der Gläubiger, keine (offenen) Forderungen ihr gegenüber zu besitzen.

E. 2.4.2

Mit diesem Vorbringen geht die Beschwerdeführerin auf den vorinstanzlichen Standpunkt nicht ein, wonach es sich um ein neues und damit im Beschwerdeverfahren unzulässiges Rechtsbegehren handelt. Stattdessen verlangt sie nunmehr die Anordnung einer externen Überprüfung der Buchführung des Betreibungsamtes. Auf dieses neue Rechtsbegehren kann nicht eingetreten werden (E. 1.5). Beizufügen bleibt, dass jede Person, die ein Interesse glaubhaft machen kann, ein Einsichtsrecht in alle Protokolle und Register des Betreibungsamtes zusteht (Art. 8a SchKG). Dass der Beschwerdeführerin verwehrt wäre, diesen Anspruch ausserhalb des Beschwerdeverfahrens geltend zu machen, behauptet sie selber nicht.

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz schliesslich Rechtsverweigerung vor.

E. 2.5.1

Die Vorinstanz habe sich - so die Beschwerdeführerin - nicht mit den Forderungen befasst, die zu den Pfändungen und zur Versteigerung des Grundstückes geführt haben.

Insbesondere sei nicht geprüft worden, ob das ganze Vorgehen angesichts der Höhe der Betreibungsforderungen überhaupt verhältnismässig gewesen sei. Zudem werde ihr die Löschung der Betreibungen im Betreibungsregister und der Anmerkungen der Pfändungen im Grundbuch verweigert. Die Beschwerdeführerin erblickt darin eine Verletzung von Art.

6 und Art. 7 EMRK . Gestützt auf Art. 41 EMRK verlange sie daher die Rückgabe ihrer Liegenschaft und den Ersatz des Schadens, der ihr durch das Zwangsverwertungsverfahren entstanden sei.

E. 2.5.2

Soweit sich diese Vorwürfe überhaupt gegen die Vorinstanz und nicht gegen das Bezirksgericht und das Betreibungsamt richten, kann darauf nicht eingegangen werden. Sie beziehen sich nicht auf den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Die Vorinstanz hatte ausschliesslich die in den drei Beschwerden vom 12. und vom 13. Dezember 2018 vorgebrachten Anträge zu beurteilen. Da die Beschwerden verspätet eingereicht worden waren, behandelte sie die einzelnen Rügen einzig aufgrund des Vorwurfs, das bezirksgerichtliche Urteil sei nichtig (E. 2.2). Dabei befasste sie sich mit verfahrensrechtlichen Aspekten und nahm zur nunmehr von der Beschwerdeführerin gerügten Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der gegen sie durchgeführten Betreibungen nicht Stellung. Sie hatte auch die Löschung von Einträgen im Betreibungsregister und von Anmerkungen der Pfändungen im Grundbuch nicht zu beurteilen. Ebenso wenig hatte sich die Vorinstanz mit den Schadenersatzbegehren der Beschwerdeführerin zu befassen. Damit kann auch das Bundesgericht weder auf die Löschanträge noch auf das Schadenersatzbegehren der Beschwerdeführerin eintreten. Ob und inwieweit die Vorbringen im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 f. SchKG überhaupt zulässig sind, erübrigt sich zu erörtern.

E. 3

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Zuzufolge Aussichtslosigkeit der Begehren der Beschwerdeführerin ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.